

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:

Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Postanschrift:

Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Kontakt:

Telefon (03 51) 4 88 80 08
Fax (03 51) 4 88 80 03
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Internet: www.dresden.de/kfz

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:

mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätzen vorhanden

Sprechzeiten:

Mo.: 9:00 - 12:00 Uhr
Die.: 9:00 - 18:00 Uhr
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr
Do.: 9:00 - 18:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeberin
Landeshauptstadt Dresden

Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde, E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, E-Mail: presse@dresden.de

Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Juli 2019

Informationen zum Ausfuhrkennzeichen

Rechtsgrundlage: § 19 Fahrzeugzulassungs-Verordnung (FZV) – Fahrten zur dauerhaften Verbringung eines Fahrzeuges in das Ausland



Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

Voraussetzung der Zulassung nach § 19 FZV ist, dass das Fahrzeug nicht zum Verkehr zugelassen ist, im Inland keinen regelmäßigen Standort haben soll und mit eigener Triebkraft aus dem Geltungsbereich der FZV verbracht wird.

Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines Ausfuhrkennzeichens benötigt?

- Zulassungsbescheinigung Teil I und II oder Fahrzeugbrief und Fahrzeugschein
- Kennzeichen (wenn zugelassen)
- eine Versicherungsbestätigung nach Anlage 11 (zu § 23 Absatz 3) FZV (Ausfuhrversicherung) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Personalausweis/Reisepass, ggf. Handelsregister und Gewerbeanmeldung (ins Deutsche übersetzt) – alles im Original oder beglaubigt
- Einzugsermächtigung für Kfz-Steuer (SEPA-Lastschriftmandat), alternativ ist die Vorsprache beim Hauptzollamt und anschließender Einzahlung der Kfz-Steuer bei einer Zollzahlstelle möglich. Erst danach erfolgt die Zulassung.

- Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers und Ausweis des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Kfz-Steuer- und Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben!

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.dresden.de/kfz.

Welche Besonderheiten müssen beachtet werden?

- Die Zulassung kann nur erfolgen, wenn keine Kfz-Steuerrückstände bestehen und der Antragsteller der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet.
- Der Termin zur nächsten Hauptuntersuchung muss nach dem Ablauf der Zulassung liegen.
- Die Zulassung ist auf die Dauer der nachgewiesenen Haftpflichtversicherung, längstens auf ein Jahr, befristet.
- Die Zulassungsbehörde kann durch Befristung der Zulassung und Auflagen sicherstellen, dass das Fahrzeug in angemessener Zeit den Geltungsbereich der FZV verlässt.
- Auf die Vorführung des Fahrzeuges zwecks Identifizierung wird verzichtet, wenn bereits eine Zulassungsbescheinigung Teil I und Teil II erstellt sind oder das Fahrzeug bereits einer Hauptuntersuchung unterzogen wurde.

Welche Gebühren entstehen für ein Ausfuhrkennzeichen?

Die Zulassungsgebühr für ein Ausfuhrkennzeichen beträgt 31,40 Euro. Hinzu kommen 2,60 Euro KBA-Gebühr, 0,30 Euro pro Klebesiegel und 10,20 Euro wenn ein Internationaler Zulassungsschein benötigt wird. Es können weitere Gebühren für die Erstellung neuer Fahrzeugpapiere anfallen.

Weitere Hinweise zum Ausfuhrkennzeichen

Kennzeichen: Das Ausfuhrkennzeichen besteht aus drei Teilen:



Hauptuntersuchung: es gelten die für die jeweilige Fahrzeugklasse üblichen Untersuchungsfristen.

Steuer: Ausfuhrkennzeichen unterliegen der Steuerpflicht solange das Kennzeichen geführt werden darf, mindestens jedoch 1 Monat